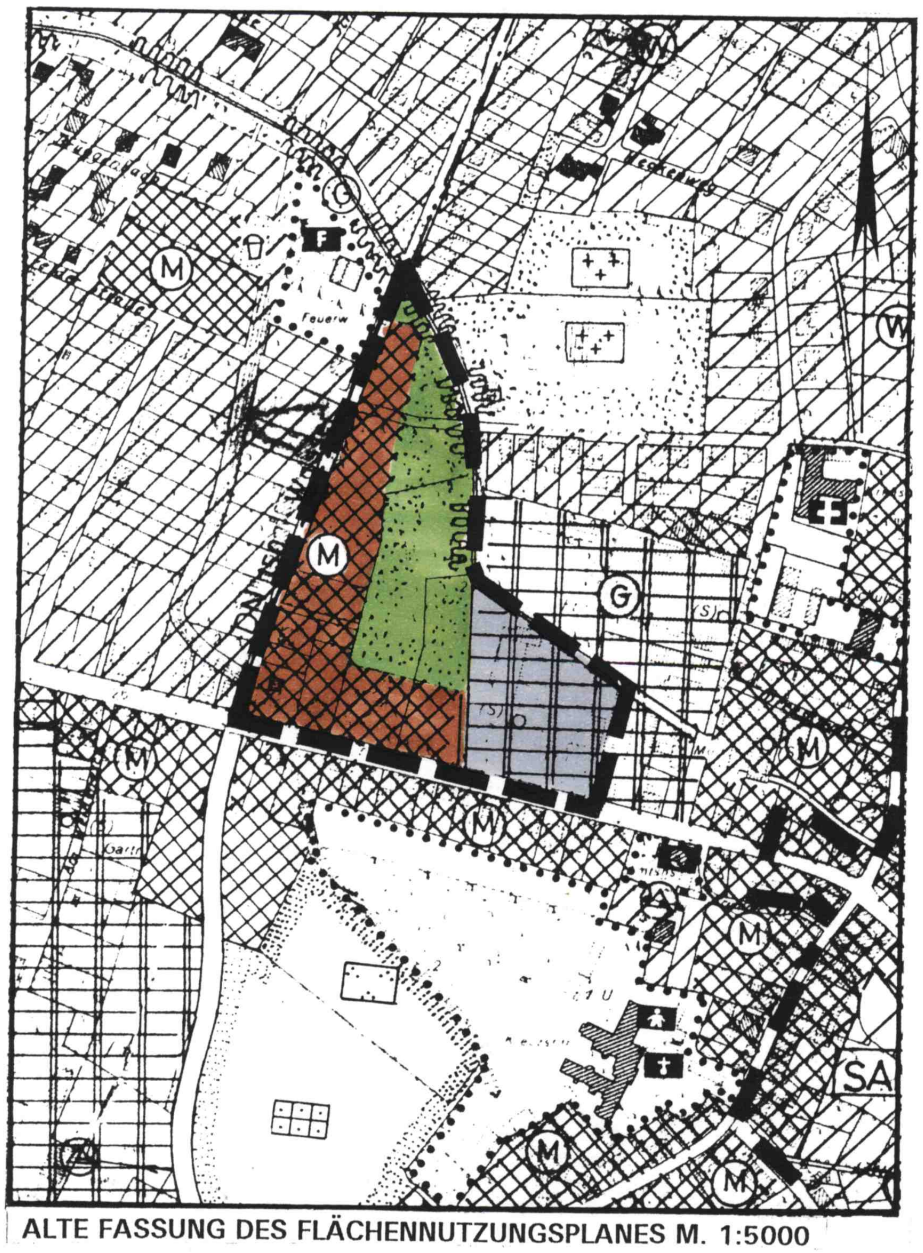

ALTE FASSUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES M. 1:5000

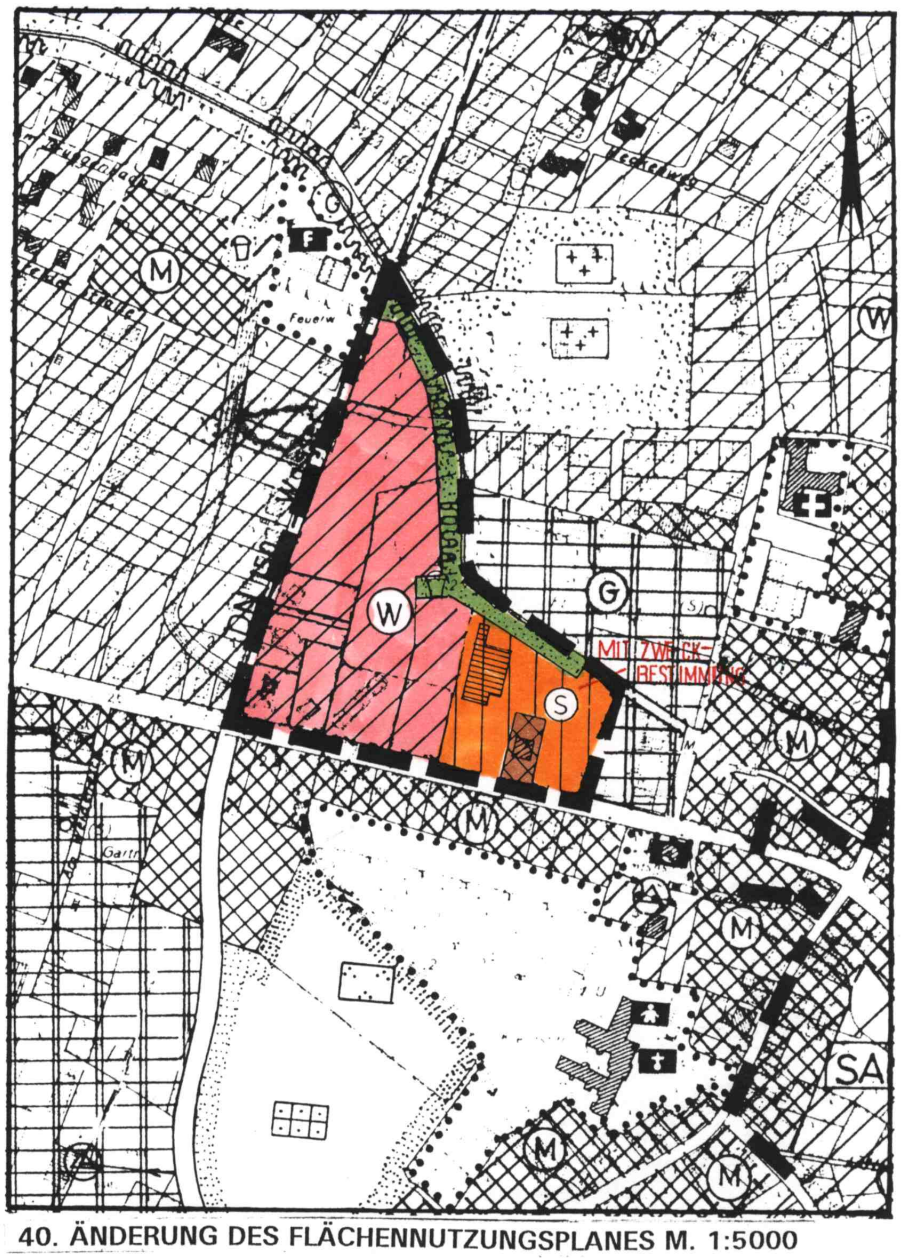

40. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES M. 1:5000

PLANZEICHENERKLÄRUNG

- WOHNBAUFLÄCHE (§ 1 ABS. 1 NR. 3 BauNVO)
- GEWERBLICHE BAUFLÄCHE (§ 1 ABS. 3 NR. 8 BauNVO)
- GEMISCHTE BAUFLÄCHE (§ 1 ABS. 2 NR. 6 BauNVO)
- SONDERBAUFLÄCHE MIT ZWECKBESTIMMUNG -GROSSFLÄCHIGER EINZELHANDEL FÜR LEBENSMITTEL / MAX. VERKAUFS-FLÄCHE : 2000 m² (§11 ABS. 3 NR. 2 BauNVO)
- PRIVATE / ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE (§ 1 ABS. 2 NR. 5 BauGB)
- ZWECKBESTIMMUNG KINDERSPIELPLATZ
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES
- ZWECKBESTIMMUNG ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER FLÄCHENNUNTZUNGSPLANÄNDERUNG

DIESER ENTWURF ZUR 40. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES IST GEMÄSS §§ 2 UND 5 BauGB AUFGRUND DES BESCHLUSSES DES RATES DER STADT WARENDORF VOM 04.02.98 AUFGESTELLT WORDEN.
DER BESCHLUSS IST AM 03.07.98 ÖFFENTLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

WARENDORF, DEN 03.07.1998 DER STADTDIREKTOR
IM AUFTRAG
STÄDT. BAUDIREKTOR

DIESER ENTWURF ZUR 40. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES UND DER ERLÄUTERUNGSBERICHT SIND GEMÄSS § 3 ABSATZ 2 BauGB AUF BESCHLUSS DES UMWELT-, PLANUNGS- UND VERKEHRS-AUSSCHUSSES DER STADT WARENDORF VOM 18.06.1998 ÖFFENTLICH AUSZULEGEN.

WARENDORF, DEN 18.06.1998 DER STADTDIREKTOR
IM AUFTRAG
STÄDT. BAUDIREKTOR

RECHTSGRUNDLAGEN

1. §§ 7 UND 41 Abs. 1 BUCHSTABE f) DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023)
2. §§ 1 - 7 UND § 13 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) IN DER NEUFASSUNG VOM 27. AUGUST 1997 (BGBl. I S. 2141) IN DER ZUR ZEIT GÜLTIGEN FASSUNG
3. BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 23.01.1990 (BGBL. I S. 132) GEÄNDERT DURCH DAS INVESTITIONSERLEICHTERUNGS- UND WOHNBAULANDGESETZ VOM 22.04.1993 (BGBl. I S. 466) IN DER ZUR ZEIT GÜLTIGEN FASSUNG
4. PLANZEICHENVERORDNUNG (PLANZVO) VOM 18.12.90 (BGBL. I S. 58)

DIESER ENTWURF ZUR 40. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES UND DER ERLÄUTERUNGSBERICHT HABEN GEMÄSS § 3 ABSATZ 2 BauGB IN DER ZEIT VOM 15.7.98 BIS 14.8.98 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

WARENDORF, DEN 14.08.1998 DER STADTDIREKTOR
IM AUFTRAG
STÄDT. BAUDIREKTOR

DIESE 40. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES IST GEMÄSS §§ 2 UND 5 BauGB DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT WARENDORF VOM 3.9.1998 BESCHLOSSEN WORDEN. DER ERLÄUTERUNGSBERICHT HAT VERFAHRENSGEMÄSS AN DER BESCHLUSSFASSUNG TEILGENOMMEN.

WARENDORF, DEN 03.09.1998

BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED SCHRIFTFÜHRER

DIESE 40. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES IST GEMÄSS § 6 ABSATZ 1 BauGB MIT VERFÜGUNG VOM 27.1.99 NEBST ERLÄUTERUNGSBERICHT GENEHMIGT WORDEN.

MÜNSTER, DEN 27.01.1999 DIE BEZIRKSREGIERUNG MÜNSTER
IM AUFTRAG:

DIE GENEHMIGUNG DIESER 40. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES NEBST ERLÄUTERUNGSBERICHT IST GEMÄSS § 6 ABSATZ 5 BauGB UND § 15 DER HAUPTSATZUNG DER STADT WARENDORF VOM 01.12.1994 MIT WIRKUNG VOM 12.2.99 ÖFFENTLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

WARENDORF, DEN 12.02.1999 DER STADTDIREKTOR
IM AUFTRAG
STÄDT. BAUDIREKTOR

STADT WARENDORF

40. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

(NEUESTE FASSUNG) 07.05.1998 ERGÄNZT LT. RATSBESCHLUSS VOM 03.09.1998

WA[illegible] DEN 23.01.1998

(S[illegible]UKE) STÄDT. OBERBAURAT

SC